

4253 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom Beschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1992 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll

Ziel des gegenständlichen Beschlusses des Nationalrates ist es, steuerliche Hemmnisse zu vermeiden, die die fortschreitende Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und China gefährden könnten. Aus diesem Grund haben erstmals im Juni 1985 Verhandlungen zwischen den beiden genannten Staaten in Peking stattgefunden, die im September 1986 in Wien abgeschlossen wurden.

Die Doppelbesteuerung wird von seiten Österreichs grundsätzlich nach der sogenannten "Befreiungsmethode" beseitigt, das bedeutet, daß die Einkünfte, die nach den Bestimmungen des Abkommens in China besteuert werden dürfen, auch in Österreich von der Besteuerung ausgenommen sind. China hingegen verfolgt die "Anrechnungsmethode", wonach Einkünfte, die nach den Bestimmungen des Abkommens in Österreich besteuert werden dürfen, auch der Besteuerung in China unterzogen werden, jedoch über Anrechnung der auf diese Einkünfte entfallenden österreichischen Quellensteuer.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Mai 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1992 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 05 19

Stefan Prähauser
Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach
Vorsitzende

23030/0020/3-92